



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL  
FAX

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Abordnungen von Tarifbeschäftigten im Rahmen  
der vorübergehenden personellen Unterstüt-  
zungsmaßnahmen zur Bewältigung des Anstiegs  
von Asylbewerberzahlen**

hier: Maßnahmen zur Umsetzung der Abordnungen

Bezug: vom 23.09.2015, Az.: D 3 - 30200/165#3,

Aktenzeichen: D5-12204/1#4

Berlin, 10. November 2015

Seite 1 von 5

Anlage: - 1 -

Das Bezugsrundschreiben regelt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Beschäftigte, die zur personellen Unterstützung an die neuen Entscheidungszentren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeordnet werden. Mit diesem Rundschreiben, das das o. a. Rundschreiben ersetzt, wird die Möglichkeit zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung konkretisiert und erweitert. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen wird für Tarifbeschäftigte die Möglichkeit zur Gewährung einer außertariflichen pauschalen Aufwandsentschädigung und zur Weiterzahlung bestimmter Stellenzulagen geschaffen.

## **A. Aufwandsentschädigung**

### **1. Tatbestand**

Tarifbeschäftigte, die zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern für eine von der obersten Dienstbehörde beschlossene personelle Unterstützungsmaß-

nahme im Wege von Abordnungen eingesetzt werden und die nach § 3 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (TGV) trennungsgeldberechtigt sind, erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands, insbesondere für Familienheimfahrten, ab dem 01.10.2015 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € monatlich, soweit ihnen kein anderweitiger Anspruch auf eine wöchentliche kostenfreie Rückkehr zum bisherigen Dienort bzw. zur Wohnung zusteht. Der Anspruch besteht bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Rechtsgrundlage für eine wöchentliche Familienheimfahrt geschaffen wird (s.u. Nummer 3).

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Beginnt oder endet die Abordnung im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige Zahlung.

## **2. Voraussetzungen**

- 2.1. Eine Aufwandsentschädigung kommt nur für Abordnungen in Betracht, die im Rahmen einer von der jeweiligen obersten Dienstbehörde beschlossenen vorübergehenden personellen Unterstützungsmaßnahme zur Bewältigung der aktuellen Asylbewerberlage erfolgt. Eine personelle Unterstützungsmaßnahme in diesem Sinne liegt insbesondere bei Abordnungen zum BAMF oder zur Bundespolizei (BPOL), aber auch bei Abordnungen zu einer anderen, mit der Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern befassten Stelle vor. Auch Abordnungen innerhalb eines Verwaltungsbereichs, etwa innerhalb des BAMF bei einer Abordnung zu einer Außenstelle oder innerhalb der BPOL, werden erfasst. Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen vorliegen.
- 2.2. Die Entschädigung dient der Abgeltung des Mehraufwands infolge einer mit einem Ortswechsel verbundenen Abordnung im Hinblick auf die durch wöchentliche Familienheimfahrten entstehenden Kosten. Damit werden nur Fälle erfasst, in denen ein Trennungsgeldanspruch gemäß § 3 TGV besteht, und
  - die Distanz der Wohnung zur jeweiligen neuen Dienststätte mindestens 30 km beträgt,
  - der neue Dienort ein anderer als der bisherige Dienort ist und
  - die Wohnung nicht im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte liegt (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 1 TGV).

Der Mindestentfernung von 30 km zwischen der Wohnung und der jeweiligen neuen Dienststätte ist die Länge einer üblicherweise befahrenen Strecke zugrunde zu legen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BUKG).

Nach geltendem Recht stehen den Besoldungsempfängern oder Empfängern von Anwärterbezügen sowie entsprechend den Tarifbeschäftigten im Rahmen einer Gewährung von Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben nur eine oder max. zwei Familienheimfahrten im Monat zu (§ 5 TGV bzw. § 44 (Bund) TVöD-BT-V i. V. m. § 5 TGV). Bei Dienstreisen sowie bei einem anderweitigen Anspruch auf eine wöchentliche kostenfreie Rückkehr zum bisherigen Dienort bzw. zur Wohnung entstehen keine entsprechenden Kosten, so dass hier keine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

### **3. Zeitliche Begrenzung**

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet, wenn anderweitig ein Anspruch auf eine wöchentliche Familienheimfahrt begründet wird. Dies soll zum 01.04.2016 mit einem dementsprechend erweiterten Trennungsgeldanspruch geschehen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt folgerichtig (voraussichtlich) spätestens zum 31.03.2016.

### **4. Bisherige, abweichende Gewährung**

Beschäftigten, die nach § 6 TGV trennungsgeldberechtigt sind und denen – abweichend von Nummer 2.2 – auf der Grundlage des Bezugsrundschreibens ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wurde, ist diese – solange die übrigen Voraussetzungen dieses Rundschreibens vorliegen – im Rahmen der zeitlichen Begrenzung nach Nummer 3 weiter zu gewähren.

### **5. Haushaltmäßige Abwicklung**

Erforderlich für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist eine Ausgabeermächtigung im Haushalt. Für an das BAMF abgeordnete Beschäftigte wurde beispielsweise für das laufende Haushaltsjahr (Einzelplan 06, Kapitel 0633) ein außerplanmäßiger Titel 412 01 „Aufwandsentschädigung in Fällen eines dienstlich veranlassten Ortswechsels für kurzfristig an das BAMF abgeordnete Beschäftigte“ ausgebracht, aus dem die Aufwandsentschädigung zu zahlen ist. Im Rahmen der parlamentarischen Befassung mit einem Nachtragshaushalt 2015 sowie mit dem Haushalt 2016 wird ein Haushaltsvermerk „Aufwandsentschädigung in Fällen von personellen Unterstützungsmaßnahmen mit Wechsel des Dienortes zur Bewältigung der steigenden Zahl

an Asylbewerbern“ im Abschnitt „Aufwandsentschädigungen, besondere Personalausgaben“ im Einzelplan 06 für das BAMF sowie die BPOL verankert.

Für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an weitere, zu anderen Behörden abgeordnete Tarifbeschäftigte sind in den betroffenen Behörden entsprechende haushaltsrechtliche und -technische Voraussetzungen zu schaffen, bevor Zahlungen erfolgen können.

## **B. Weiterzahlung der Stellenzulagen**

Soweit die/der Tarifbeschäftigte bei der abordnenden Dienststelle Anspruch auf eine Stellenzulage in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften hat (siehe Teil B Ziffer 2.10 des Rundschreibens vom 29. Oktober 2008 – D II 2 – 220 233-51/1), wird diese für den Zeitraum der Abordnung in unveränderter Höhe weitergewährt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anspruch auf gesetzlicher Verweisung beruht (z. B. Polizeizulage nach § 437 Abs. 4 SGB III) oder auf tarifvertraglicher Verweisung (z. B. Ministerial-, Sicherheits- oder BSI-Zulage) oder es sich bei dem Anspruch um eine über-/außertarifliche Regelung handelt (z. B. BKA-Zulage).

## **C. Eingruppierung**

Sofern die von der/dem Tarifbeschäftigten während der Zeit der Abordnung nach § 4 Abs. 1 TVöD vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet sind als dies in der abordnenden Dienststelle zuletzt der Fall war, bleibt sie/er für die Zeit dieser Abordnung in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Die Stufenlaufzeiten bleiben von der Abordnung unberührt. Im Falle der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit während der Abordnung ans BAMF richtet sich der Anspruch auf eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD.

Die Arbeitsvertragsmuster des Bundes sehen die Vereinbarung der Entgeltgruppe vor, in welche die/der Beschäftigte eingruppiert ist. Sofern die/der Tarifbeschäftigte es wünscht oder trotz der Regelungen in diesem Rundschreiben der Bedarf daran gesehen wird, bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der anliegenden Mustervereinbarung.

Im Auftrag

Bürger

**Anlage zum Rundschreiben**

Mustervereinbarung mit einem männlichen Beschäftigten, für den der TVöD gilt

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (abordnende Dienststelle)

und

Herrn

wohnhaft in

geboren am:

(Beschäftigter)

wird folgende

**Vereinbarung**

getroffen:

Sofern die von dem Beschäftigten während der Zeit der mit Verfügung vom erfolgten Abordnung vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet sind als der, in die der Beschäftigte bei der abordnenden Dienststelle eingruppiert ist, bleibt die bisherige Eingruppierung für die Zeit der Abordnung bestehen. Dies gilt auch für den Fall der Verlängerung; bei vorzeitigen Beendigung der Abordnung endet diese Vereinbarung mit dem Ende der Abordnung. Die Stufenlaufzeiten bleiben von der Abordnung unberührt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigter)



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

- ausschließlich per Mail

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10264  
FAX +49(0)30 18 681-510264

d3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Einrichtung von Entscheidungszentren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

hier: Zahlung einer Aufwandsentschädigung bei einer kurzfristigen Abordnung

Aktenzeichen: D 3 - 30200/165#3

Berlin, 23. September 2015

Seite 1 von 2

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird angesichts des außerordentlich starken Anstiegs der in Deutschland ankommenden Asylsuchenden kurzfristig zum Abbau anhängiger Asylverfahren zunächst vier Entscheidungszentren in Berlin, Bonn/Unna, Nürnberg und Mannheim einrichten. Zur personellen Ausstattung der Entscheidungszentren werden aus verschiedenen Bereichen der Bundesverwaltung Abordnungen für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten erfolgen.

Erfolgt die Abordnung an einen anderen Ort als dem bisherigen Beschäftigungsort und liegt der jeweilige Arbeitsplatz in dem Entscheidungszentrum mindestens 30 km von der Wohnung des Beschäftigten entfernt, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- € monatlich gezahlt. Für die Mindestentfernung von 30 km gilt die Länge einer üblicherweise befahrenen Strecke (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BUKG).

Die Zahlung erfolgt nach Anweisung durch die abordnende Dienststelle mit den regelmäßigen Bezügen bzw. mit dem regelmäßigen Entgelt. Für das laufende Haushaltsjahr wurde mit Zustimmung des BMF im Einzelplan 06, Kapitel 0633 (BAMF) ein außerplanmäßiger Titel 412 01 - Aufwandsentschädigung in Fällen eines dienstlich veranlassten Ortswechsels für kurzfristig an das BAMF abgeordnete Beschäftigte - ausgebracht, aus dem die Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

Berlin, 23.09.2015  
Seite 2 von 2

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Beginnt oder endet die Abordnung im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige Zahlung.

Im Auftrag

  
Christians